

**Zeitschrift:** Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde  
**Band:** 31 (1969)  
**Heft:** 9-10

**Artikel:** Denkmalschutz und Denkmalpflege in Baselland  
**Autor:** Heyer, Hans-Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-862071>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

geltend machte. — <sup>17</sup> Bewilligungsbehörde gemäss § 22, Abs. 2 der VVO vom 27. 1. 1969 zum Baugesetz in Verbindung mit RRB Nr. 1274 vom 3. 5. 1969 betreffend Übertragung des Bewilligungswesens an das Baupolizeiamt. — <sup>18</sup> § 127, Abs. 1. — <sup>19</sup> § 129, Abs. 2. — <sup>20</sup> Gesetz vom 22. Juni 1959 über die Verwaltungsrechtspflege, §§ 6, Abs. 1 und 14, Abs. 1. — <sup>21</sup> § 13, Abs. 1 des Gesetzes vom 22. 6. 1959. — <sup>22</sup> Art. 89, Abs. 1 OG für die staatsrechtliche, 105 BG vom 20. 12. 1968 über die Änderung des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege, AS 1969 767, für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und Art. 50 BG vom 20. 12. 1968 über das Verwaltungsverfahren, AS 1969 737, für die Verwaltungsbeschwerde. — <sup>23</sup> Nachfolgend mit ANHBL abgekürzt; Dachverband umfassend 28 Natur- und Heimatschutzorganisationen, 71 Gemeinden, 31 Firmen, 126 Vertrouensleute in den Gemeinden und den Kanton Basel-Landschaft. — <sup>24</sup> Objekt 1.32. — <sup>25</sup> Juraschutzzone. — <sup>26</sup> § 1 der VO vom 30. 4. 1964 betreffend den Natur- und Heimatschutz. — <sup>27</sup> Nunmehr Amt für Naturschutz und Denkmalpflege geheissen, RRB vom 5. 11. 1968 über die Dienstordnung der Baudirektion, § 18, Abs. 3, in Kraft seit dem 1. 12. 1968. — <sup>28</sup> § 8, Absatz 2 der zitierten VO. — <sup>29</sup> § 8, Abs. 3, erster Satz, der zitierten VO. — <sup>30</sup> Bundesgericht und Bundesrat. — <sup>31</sup> Verwaltungsgericht und Regierungsrat. — <sup>32</sup> Wichtig ist das Anbringen der Rechtsmittelbelehrung bei allen Entscheiden.

## Denkmalschutz und Denkmalpflege in Baselland

Von H A N S - R U D O L F H E Y E R

Was heute als Denkmalschutz und Denkmalpflege bezeichnet wird, hiess früher ganz einfach Heimatschutz, denn das Wort Heimatschutz war ein Sammelbegriff für verschiedene Bestrebungen geworden. Zum Heimatschutz gehörten der Siedlungsschutz, der Denkmalschutz, der Landschaftsschutz und der Natur- und Pflanzenschutz. Erst die Spezialisierung der vergangenen Jahrzehnte verlangte eine Trennung der einzelnen Disziplinen, die früher der Heimatschutz zusammenfasste. Als Aufgabe des Heimatschutzes betrachten wir heute vor allem den Siedlungs- und Landschaftsschutz. Die Erhaltung der Baudenkmäler oder alten Dorfkerne und die Restaurierung oder Sanierung derselben ist Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Mit dem eigentlichen Denkmalschutz hat sich der Kanton erst in jüngster Zeit beschäftigt. Die Bestrebungen, wertvolle Baudenkmäler zu erhalten, gehen allerdings bis weit ins 19. Jahrhundert zurück. So zum Beispiel, als man die Wehrmauer der Dorfkirche von Muttenz durch einen Zaun ersetzen wollte. Doch die ersten Objekte in unserem Kanton sind nicht unter kantonalen Denkmalschutz sondern unter Bundesschutz gestellt worden. Das erste Objekt, das der Bund in unserem Kanton unter Schutz stellte, ist die römische Wasserleitung im Heidenloch bei Liestal im Jahre 1906. Es folgten zwei Jahre später die in der Kirche von Ormalingen entdeckten

Wandmalereien aus dem 14. Jahrhundert. Im Jahre 1909 wurde als erstes grösseres Objekt das römische Theater in Augst unter Bundesschutz gestellt. Alle diese Unterschutzstellungen standen im Zusammenhang mit Subventionen, die der Bund zusammen mit dem Kanton zur Erhaltung dieser Baudenkmäler bewilligte.

Im Jahre 1924 erliess der Kanton eine Verordnung, die den Heimatschutz rechtlich verankerte. Bezeichnenderweise hiess diese Verordnung ganz im Sinne der damaligen Richtung des Heimatschutzes «Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz». Tatsächlich befasste sich diese Verordnung mehr mit den Naturdenkmälern als den Baudenkmälern. Eine rechtliche Unterschutzstellung war auch nicht vorgesehen. Artikel 6 bestimmte ausserdem, dass die Ausübung des Natur-, Pflanzen- und Heimatschutzes in erster Linie Pflicht der Gemeinderäte sei. Ueber den Schutz von Gebäuden wird nichts erwähnt. Nur Artikel 5 betont, dass die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und Erhöhung bestehender Gebäude untersagt ist, sofern dadurch das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild oder Aussichtspunkte verunstaltet werden.

Auch eine Art staatliche Heimatschutzkommision war bereits vorgesehen. Gesamthaft betrachtet sah diese Verordnung in erster Linie den Schutz der Naturdenkmäler und des Landschaftsbildes vor, betraf den Heimatschutz im Sinne des Siedlungsschutzes, nicht aber den Denkmalschutz und die Denkmalpflege. Das Wort Baudenkmäler wird deshalb im Gegensatz zum Wort Naturdenkmäler gar nicht benutzt. Diese Verordnung entspricht durchaus den damaligen Verhältnissen. Sie lässt erkennen, dass die Bedeutung der Baudenkmäler des Kantons in ihrer Beziehung zur Landschaft noch nicht allgemein anerkannt war. Ausserdem muss auch betont werden, dass damals der Bestand unserer Baudenkmäler noch nicht derart gefährdet war, wie dies heute der Fall ist. Niemand konnte damals die explosionsartige Entwicklung der Bautätigkeit in unserem Kanton vorausahnen.

Erst in den Jahren während des Zweiten Weltkrieges bemühte sich die Sektion beider Basel des Heimatschutzes um die Erhaltung einzelner Baudenkmäler oder Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung. Es entstanden unter der Leitung von Hans Eppens die Verzeichnisse der schützenswerten Baudenkmäler der einzelnen Ortschaften des Kantons. Diese Hefte umfassen die schützenswerten Objekte mit den Namen der Eigentümer, den Strassen und Nummern, sowie einen Abbildungsteil mit Photoaufnahmen der bedeutendsten Baudenkmäler oder Ortsbilder. Es ist das bleibende Verdienst von Hans Eppens, dieses Inventar zusammen mit lokalen Hilfskräften angelegt zu haben, obschon die Unterschutzstellung der aufgenommenen Objekte nicht erfolgte, denn noch immer stellt es die beste Dokumentation dieser Art für unseren Kanton dar. •

Inzwischen waren im Jahre 1930 der Dom von Arlesheim, die Burgruinen Waldenburg, Farnsburg, Pfeffingen und das Beinhaus der Kirche in Muttenz unter Bundeschutz gestellt worden. Es kamen dazu im Jahre 1942 das Weiher-schloss Bottmingen, das Obere Stadttor von Waldenburg und die reformierte Kirche Liestal. Alle erfolgten im Zusammenhang mit Rettungsaktionen oder Restaurierungen, angeregt von Privatpersonen, Gemeinden oder vom Kanton selbst.

Die nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzende Hochkonjunktur und die damit verbundene Verstädterung der Dörfer zwangen den Kanton zur Anlegung eines zweiten Inventars der schützenswerten Gebäude und Ortsbilder. Das erste Inventar von Hans Eppens sollte ergänzt und vervollständigt werden. Dr. C. A. Müller, damals noch bei der Basler Denkmalpflege tätig, erstellte im Auftrage des Kantons und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauinspektorat ein umfangreiches und detailliertes Inventar der Bau- und Naturdenkmäler des Kantons. Es umfasst beinahe alle alten Gebäude der Dörfer und Städte und hält sie in Kategorien eingeteilt fest.

Während das erste Inventar von Hans Eppens dreifach ausgeführt, und je ein Exemplar bei den Gemeinden, beim Kanton und im Archiv für Schweizerische Kunstgeschichte in Basel deponiert wurde, blieb das Inventar von Dr. C. A. Müller beim Amte für Naturschutz und Denkmalpflege, so dass es in den Gemeinden keinerlei Auswirkung haben konnte. Es dient aber als Grundlage für verschiedene Aufgaben des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege. Leider fehlt ihm die photographische Dokumentation, die heute besonders wertvoll wäre. Einen teilweisen Ersatz dafür bietet die ebenfalls von Dr. C. A. Müller angelegte Diapositivsammlung. Auch dieses zweite Inventar blieb auf dem Papier und hatte keine Unterschutzstellungen zur Folge.

Unabhängig von diesen Arbeiten hatte der Kanton bereits in den letzten Kriegsjahren einen Anlauf zur Inventarisierung der Kunstdenkmäler innerhalb der Reihe der «Kunstdenkmäler der Schweiz» begonnen. Vorgesehen waren zwei Bände, zu denen das Manuskript, die Photoaufnahmen und die Pläne bereits 1950 fertiggestellt vorlagen. Im Gegensatz zu den beiden erwähnten Inventaren umfasst dieses Manuskript nur die bedeutendsten Kunstdenkmäler, beschreibt und erforscht sie aber zum ersten Mal, und war zur Publikation bestimmt. Verschiedene Umstände führten dazu, dass dieses Manuskript nicht publiziert werden konnte, so dass es veraltete und vor vier Jahren völlig neu überarbeitet werden musste. Der erste Band davon, den Bezirk Arlesheim umfassend, wird im Spätherbst dieses Jahres erscheinen. Die Manuskripte der übrigen Dörfer dienen aber zusammen mit den Photoaufnahmen und Plänen dem Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, so dass dieses heute eigentlich



Das restaurierte Weiher Schloss von Pratteln

über drei ganz verschiedene Inventare verfügt. Die Unterschutzstellung wertvoller Baudenkmäler förderte aber auch diese Arbeit nicht. Erst die am 30. April 1964 vom Landrat genehmigte Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz schuf hiezu eine gesetzliche Grundlage. Seither kann das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege dem Regierungsrat die Unterschutzstellung wertvoller Baudenkmäler beantragen. Das erste Gebäude, das mit Hilfe dieser

Verordnung unter Denkmalschutz gestellt werden konnte, ist ein Bauernhaus in Giebenach. Ihm folgte noch im selben Jahr das Schloss Binningen. Im Jahre 1965 konnten darauf die Fundamente des Osttores von Augusta Raurica, das Neubad in Binningen und das Kuryhaus in Reinach unter Denkmalschutz gestellt werden. Ein Jahr später folgten die bekannten Kleinbauernhäuser im Oberdorf von Muttenz; und schliesslich im Jahre 1967 das Kloster Schöntal bei Langenbruck, eines der bedeutendsten Baudenkmäler des Kantons. Im Jahre 1968 gelang die Unterschutzstellung des Grossen Hauses in Oltingen, des Torturmes und des Hauses Hauptstrasse Nr. 44 in Waldenburg.

Dieser Rückblick in die Vergangenheit weist einerseits auf die zahlreichen Inventare und anderseits auf die kleine Zahl von Baudenkmälern, die wirklich unter Denkmalschutz stehen. Insgesamt waren zu Beginn dieses Jahres etwa 12 Baudenkmäler unter Bundesschutz und 8 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Dennoch blieben die erwähnten Inventare nicht ohne Wirkung. Zusammen mit anderen Publikationen erweckten sie bei zahlreichen Bürgern die Meinung, die ins Inventar aufgenommenen Baudenkmäler seien tatsächlich unter Denkmal- oder Heimatschutz gestellt worden. Oft haben diese Ueberlegungen wertvolle Bauten vor dem Abbruch gerettet. Zahlreich sind aber auch jene Bauten, die nur noch in den Inventaren, aber nicht mehr in Wirklichkeit vorhanden sind. Die Denkmalpflege hat deshalb damit begonnen, die der Öffentlichkeit gehörenden Baudenkmäler unter Denkmalschutz zu stellen, um so mit dem guten Beispiel voranzugehen.

Was nun die Einzelbauten betrifft, so erlauben oft Zonenpläne, Baureglemente oder andere Erlasse deren Erhaltung nicht mehr. In diesen Fällen hat man damit begonnen, die betreffenden Gebäude vor dem Abbruch photographisch und planerisch aufzunehmen. Dies geschah beispielsweise bei den Häusern der Rosengasse in Liestal, die dem neuen Krichgemeindehaus weichen mussten. Aber auch die unter Denkmalschutz stehenden Häuser bleiben nicht ungefährdet, besonders dann, wenn sie ihre ursprüngliche Funktion verloren haben. Was soll beispielsweise mit geschützten Bauernhäusern geschehen, wenn sie nicht mehr als solche verwendet werden und ihr Oekonomieteil leer steht? Wie kann diesen Gebäuden eine andere Funktion gegeben werden, ohne dass ihre Grundsubstanz verloren geht? Die Reaktivierung der alten Dorfkerne stellt uns vor eine schwierige Aufgabe. Es wäre sinnlos, Denkmalschutz zu betreiben, ohne sich der Konsequenzen bewusst zu sein. Sicher steht bereits heute, dass er nicht mit jener Systematik betrieben werden kann, wie ihn die Inventare vorgesehen haben.

Zum Denkmalschutz gesellt sich die Denkmalpflege, also die Instandhaltung oder Restaurierung der geschützten Baudenkmäler. Die Denkmalpflege hat zwar

ungeheure Fortschritte gemacht und ist zu einer eigentlichen Wissenschaft geworden, doch steht auch sie noch immer mitten in einer Evolution. Restaurieren hiess früher ganz einfach wiederherstellen oder erneuern. Eine Renovation ist eine Erneuerung des alten Bestandes und kommt oft einer Modernisierung gleich, die weniger Rücksicht auf den alten Bestand nimmt. Restaurieren heisst wiederherstellen, d. h. instandstellen und rekonstruieren, in jedem Falle aber das Erhalten des alten Bestandes. Auch in diesem Bereich muss heute vieles gerade von seiten des Denkmalschutzes neu überdacht werden, denn in zahlreichen Fällen ist der ursprüngliche Zustand nicht mehr rekonstruierbar, weil spätere Perioden Veränderungen hinterlassen haben, die bereits zum alten Bestande gehören. Man dürfte deshalb heute weder von restaurieren noch von renovieren sprechen, sondern im besten Falle von instandstellen.

## Das Belchen-Passwang-Gebiet, KLN-Objekt 1.32

Von KLAUS C. EWALD

Das Belchen-Passwang-Gebiet wurde von der Kommission, die vom Schweizerischen Bund für Naturschutz, dem Schweizer Heimatschutz und dem Schweizer Alpenclub eingesetzt worden ist (= KLN), in das Inventar der zu erhaltenen Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen. Im Baselbiet liegen Teile der Gemeinden Bennwil, Bretzwil, Eptingen, Langenbrück, Liedertswil, Oberdorf, Reigoldswil und Waldenburg im Belchen-Passwang-Gebiet (vgl. Abb. 1); auf solothurnischer Seite sind es Teile der Gemeinden Beinwil, Hägendorf, Mümliswil-Ramiswil und Nunningen.

Dieses Faltenjuragebiet ist von ungewöhnlich kompliziertem tektonisch-geologischem Bau. Gegen das Ende der Tertiärzeit ist durch horizontalen Schub von Süden her die Sedimentdecke in der Gegend des heutigen Juras auf den salz- und gipsführenden Tonen des mittleren Muschelkalkes abgesichert und zu Falten aufgepresst worden. Diese mächtige Auffaltung verleiht dem Belchen-Passwang-Gebiet das charakteristische Gepräge. Da die Faltenstruktur durch verschiedenste Störungen beeinflusst worden ist, sind viele zerklüftete Partien entstanden. Im Landschaftsbild übertrifft die tektonische Form die Erosionsform. Tiefgründige Böden sind nicht sehr zahlreich, da solche Flächen, an denen die Verwitterung während längerer Zeit arbeiten konnte, eher gering sind. Als Beispiel seien die Humuskarbonatböden der Weiden genannt, die wegen ihrer geringen Mächtigkeit leicht austrocknen. Nur wo es sich um weniger durchlässige